



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
07.04.2021 Patentblatt 2021/14

(51) Int Cl.:
E06B 9/322 ^(2006.01) **E06B 9/30** ^(2006.01)
E06B 9/327 ^(2006.01) **E06B 9/386** ^(2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
09.12.2020 Patentblatt 2020/50

(21) Anmeldenummer: **20188411.1**

(22) Anmeldetag: **28.06.2017**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR

(30) Priorität: **29.06.2016 CH 8282016**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en) nach Art. 76 EPÜ:
17178271.7 / 3 263 824

(71) Anmelder: **STORENMATERIAL AG**
8954 Geroldswil (CH)

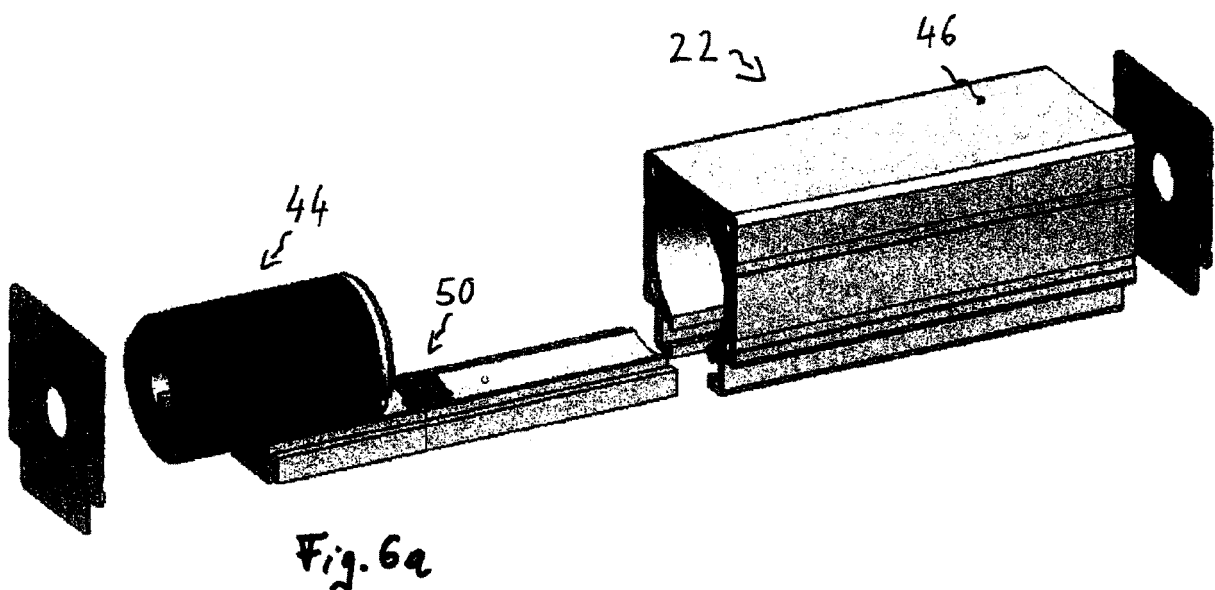
(72) Erfinder:
• **HAUSER, Jakob**
8816 Hirzel (CH)
• **STINGELIN, Christophe**
5724 Dürrenäsch (CH)
• **ISENSCHMID, Sascha**
6247 Schötz (CH)

(74) Vertreter: **Troesch Scheidegger Werner AG**
Schwäntenmos 14
8126 Zumikon (CH)

(54) **LAMELLENSTORE UND SEILAUFZUG FÜR EINE LAMELLENSTORE**

(57) Die Erfindung betrifft einen Seilaufzug (22) zum Aufwickeln oder Abwickeln von einem mit der Unter-
schiene (18) einer Lamellenstore (10) gekoppelten Seil
(20). Besagter Seilaufzug (22) umfasst eine umdrehbare
Walze (44) mit einem Aussengewinde. Die Walze (44)
dient zur einlagigen Aufnahme des Seils (20) auf ihrem
Umfang entlang einer Längsrichtung der Walze (44). Fer-

ner umfasst der Seilaufzug (22) ein Gehäuse (46) zur
Aufnahme der Walze (44) mit einer Öffnung (48) zum
Durchführen des Seils (20) und einen mit dem Gehäuse
(46) statisch fixierbar oder mit diesem einstückig ausge-
bildeten Innengewindeabschnitt (50), welcher mit dem
Aussengewinde der Walze in Eingriff bringbar ist.





EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 20 18 8411

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 40 34 614 A1 (WAREMA RENKHOFF GMBH & CO KG [DE]) 14. Mai 1992 (1992-05-14) * Abbildungen 1,2 * * Spalte 2, Zeile 68 - Spalte 4, Zeile 68 *	1-4	INV. E06B9/322 E06B9/30
A	DE 37 00 745 A1 (WAREMA RENKHOFF GMBH & CO KG [DE]) 21. Juli 1988 (1988-07-21) * Spalte 2, Zeile 59 - Zeile 62 * * Abbildung 2 *	2	ADD. E06B9/327 E06B9/386
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E06B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche:			
Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
München		25. Februar 2021	Tänzler, Ansgar
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03/82 (P04E09)



UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSBLATT C

Nummer der Anmeldung

EP 20 18 8411

Vollständig recherchierbare Ansprüche:

-

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

1-4

Nicht recherchierte Ansprüche:

5-15

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Die vorliegende Anmeldung ist eine Teilanmeldung der Stammanmeldung EP 17 178 271 und erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 76 (1) EPÜ. Es wird auf die ausführliche Begründung in der Stellungnahme zum Recherchenbericht verwiesen.

Die Recherchenabteilung ist jedoch der Auffassung, dass die am 21-12-2020 eingereichten Ansprüche 1-8 in Erwiderung auf die Aufforderung nach Regel 62a (1) / 63 (1) EPÜ die Erfordernisse des Artikels 76 (1) EPÜ erfüllen. Der Gegenstand dieser Ansprüche stellt die Grundlage und den Ausgangspunkt für die erfolgte Recherche dar.

Der Gegenstand dieser Ansprüche 1-8 vom 21-12-2020 ist jedoch nach Auffassung der Recherchenabteilung nicht einheitlich (siehe die ausführliche Begründung in der Stellungnahme zum Recherchenbericht), sodass nur der Gegenstand der Ansprüche 1-4 vom 21-12-2020 recherchiert wurde.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 20 18 8411

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

25-02-2021

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	DE 4034614	A1	14-05-1992	KEINE

15	DE 3700745	A1	21-07-1988	KEINE

20				
25				
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82